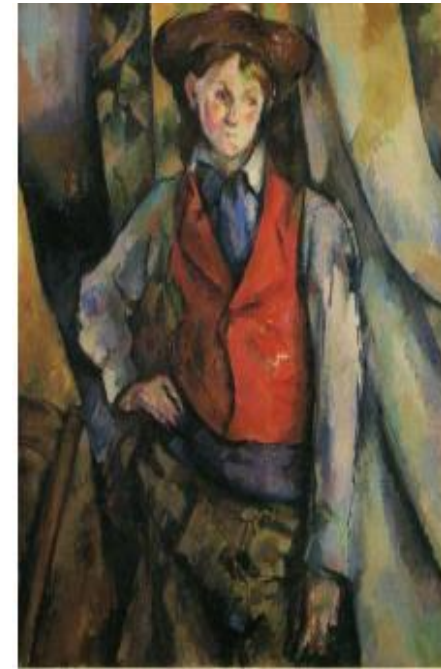


Zweiter Teil – eine notwendige Differenzierung:

Dissexuell agierende Minderjährige - Prävention und pädagogische/therapeutische Intervention

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen weil sexuelle Übergriffe bei den jeweilige Altersgruppen unterschiedlich beurteilt und behandelt werden müssen.

Vorabexkurs: „Opfertäter“



Nachdenkliches...

„Tritt nun eine sexuelle Grenzverletzung (...) auf, so schreckt das Umfeld meist panikartig auf und lässt die Kirchenglocken Alarm läuten, während andere äußerst gravierende Störungen des Erlebens und Verhaltens häufig jahrelang nur mit einem leichten Bimmeln begleitet werden.“ G. Deegener, (2010)

„Es wird erklärt, dass man sich (...) jetzt forciert mittels Therapie um die jüngeren Missbraucher kümmert, weil man sehr gut wisse, dass die Opfer sexueller Übergriffe oft selbst zu Pädophilen werden. Ich war entrüstet, als ich das las. Denn ich fühle (...) mich als potenziellen Verbrecher bezeichnet, während ich selbst das Opfer eines Verbrechens bin, so wie jede Frau, die man vergewaltigt hat. Bei ihr kommt niemand auf die Idee, sie als potenzielle Gewalttäterin zu bezeichnen.“



Kristian Ditlev Jensen, Autor des Buches: „Ich werde es sagen“ (2004)

Definition Freund/-Riedl-Breidenstein „Strohalm“ (Berlin)

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie **unfreiwillig** duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein **Machtgefälle** zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Die Unfreiwilligkeit markiert die Trennungslinie zwischen sexuellen Aktivitäten und Übergriffen.

Situationen, in denen Druck angewendet wird, können den Anschein von Freiwilligkeit erwecken.

Die Einschätzung der Freiwilligkeit liegt in der Verantwortung der PädagogInnen.

U. Freund, (2012)

Fiktives Fallbeispiel:

(mögliche Ort des Geschehenen:

z. B. eine Heimgruppe, ein Internat, eine Tagesgruppe oder der offener Ganzttag,...)

Jürgen (15), hat Dirk (11) dazu überredet, seinen Penis in den Mund zu nehmen, indem er ihn PC-Spiele spielen ließ, die nur für Jugendliche erlaubt sind, aber nicht für Kinder.

Dirk erzählte es schließlich seinem Freund Sascha(12), der es aber unbedingt für sich behalten soll. Sascha berichtet aber am nächsten Tag einem Betreuer darüber.

Fragen (Plenum oder Gruppenarbeit):

Was ist jetzt zu tun?

Wer muss informiert und einbezogen werden?

Wer braucht welche Hilfe?

Fiktives Fallbeispiel:

Die Halbgeschwister Berthold (15) und Christina (7),
(leben z. Z. gemeinsam im Kinderheim,
oder: sind gemeinsam auf einer Ferienfreizeit,)

Gestern erzählte Christina ihrer Erzieherin, dass sie nicht mehr möchte, dass Berthold abends noch zu ihr kommt um ihr „Gute Nacht“ zu sagen. Als die Erzieherin nach dem Grund fragte, sagte Christina, dass Berthold sich dann immer zu ihr ins Bett legt und sie an der Scheide so komisch anfasst und sagt, dass das sich schön anfühlt, es sei aber irgendwie doof, sie will das nicht mehr.

Fragen (Plenum oder Gruppenarbeit):

Wie ist das Berichtete einzuschätzen?

Was ist jetzt zu tun?

Wer muss informiert und einbezogen werden?

Wer braucht welche Hilfe?

gebotene Intervention:

- Konfrontation mit den Fakten des Übergriffs
 - Klare Bewertung des Verhaltens, nicht der Person!
 - Verbot, sich weiter so zu verhalten
 - entschiedenes Auftreten der PädagogIn
 - Zutrauen in seine Fähigkeit, sein Verhalten zu ändern
 - Angebot von Hilfe, wenn es selbst betroffen ist
- U. Freund, (2012)

Folgen für die Betroffenen:

„Die Folgen sexueller Gewalt durch Jugendliche und Kinder werden von betroffenen Mädchen und Jungen als nicht weniger belastend empfunden als bei sexuellem Missbrauch durch Erwachsene.“

P. Mosser, (2012)

ACHTUNG

Immer zuerst Hilfe und Aufmerksamkeit für das betroffene Kind!

Fiktives Fallbeispiel:

Mehrere Monate nach einer Caritas-Ferienfreizeitmaßnahme, berichten mehrere Mädchen ihren Eltern, dass zwei Jungen sie wiederholt des Nachts sexuell bedrängt haben, indem sie - nach heimlichem, gemeinsamen Alkoholgenuss - mit den Mädchen Geschlechtsverkehr versucht haben, den die Mädchen nur mit Mühe abwehren konnten. Die Eltern beschwerten sich beim Veranstalter. Sie zeigen die Täter an – und zudem den Veranstalter wegen vermeintlicher Aufsichtspflichtverletzung und unterlassener Hilfeleistung.

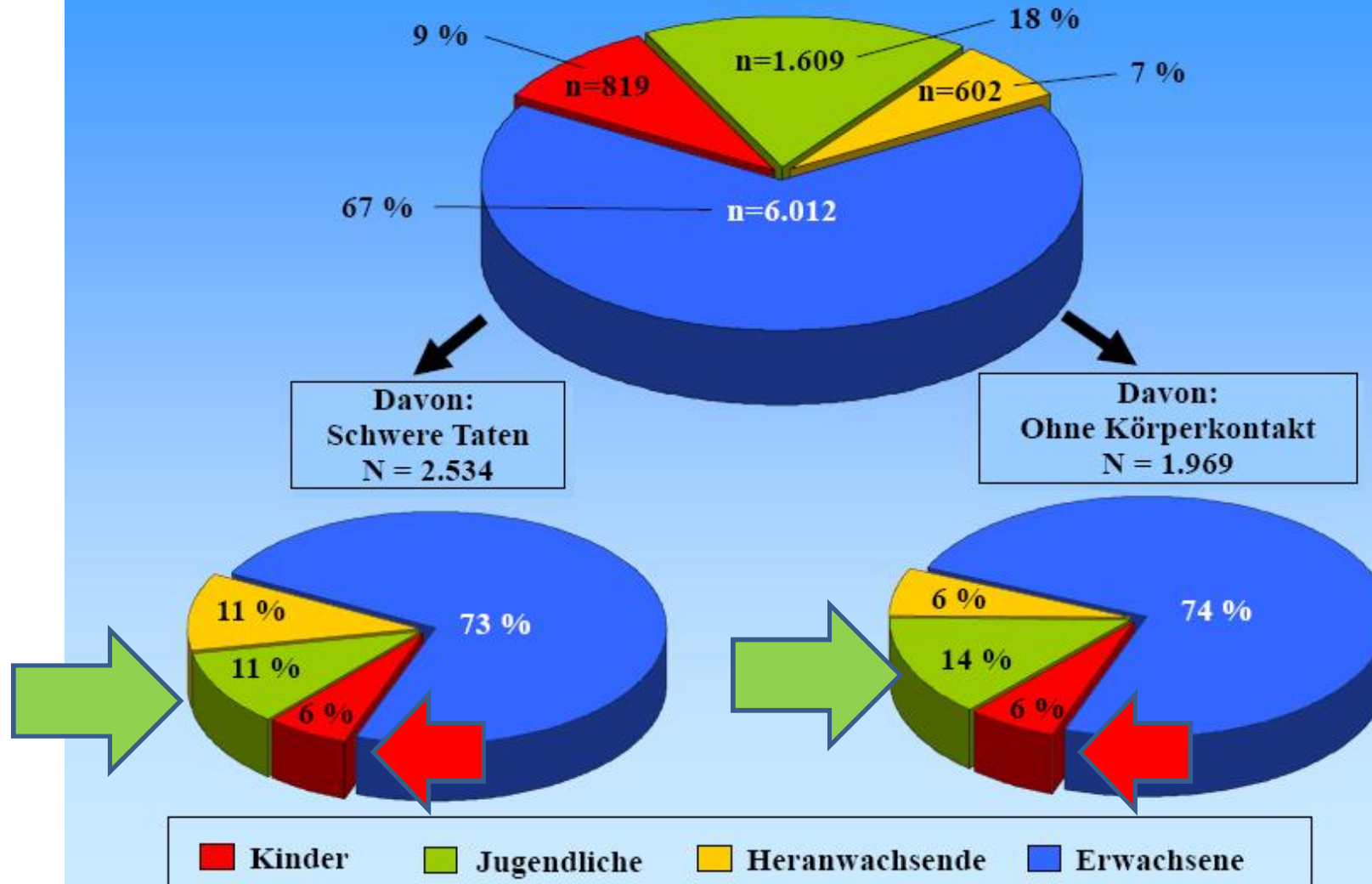
Fragen (Plenum oder Gruppenarbeit):

Was ist jetzt das Wichtigste, dass zu tun ist?

Welche Schlussfolgerungen sind aus den Geschehnissen zu ziehen?

Tatverdächtige nach Altersgruppen - 2010

Sexueller Missbrauch von Kindern (N = 9.042)

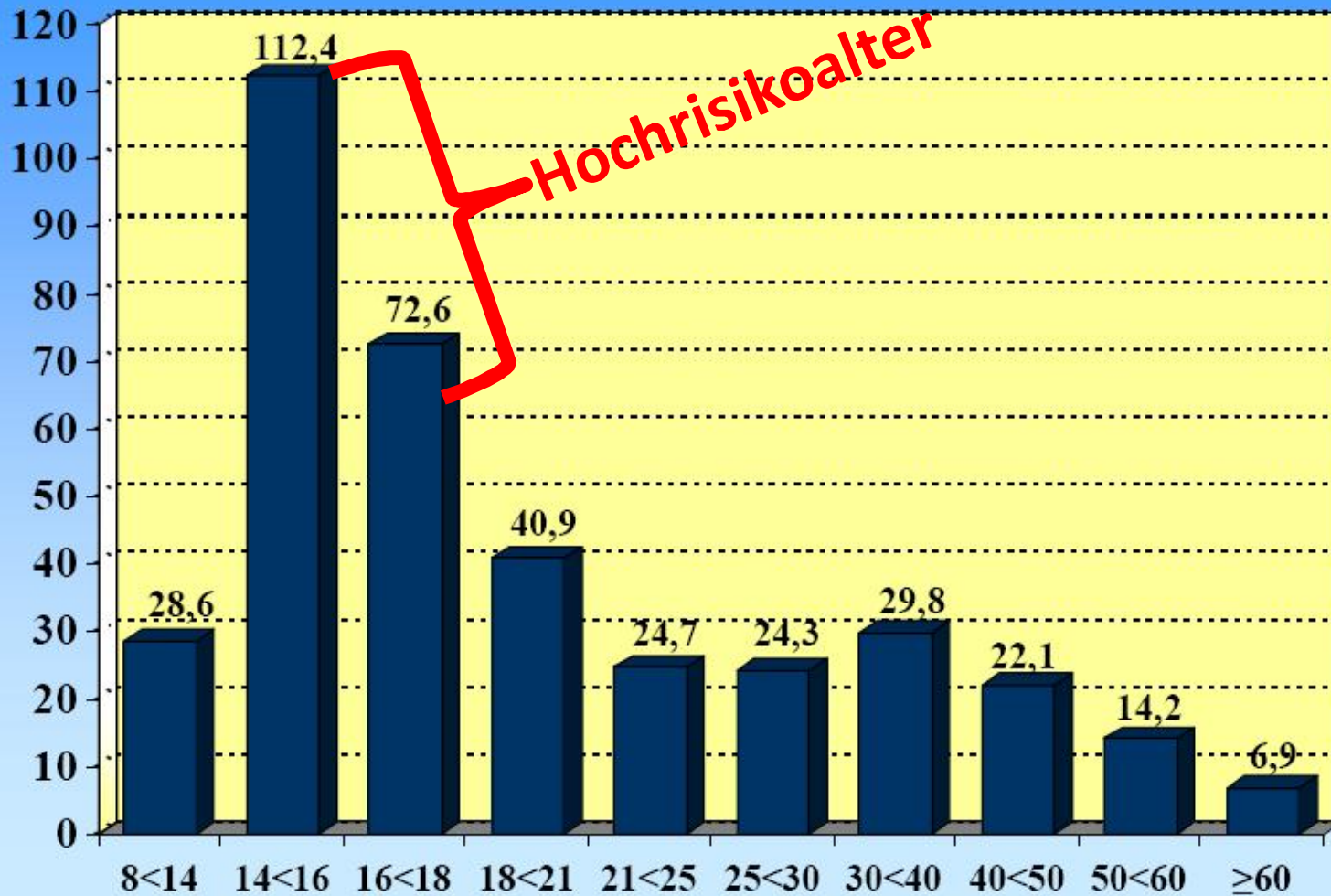


Quelle: PKS 2010

- KrimZ 2012 -

TVBZ (männl., deutsch) nach Altersgruppen – 2010

Sex. Missbrauch v. Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB)



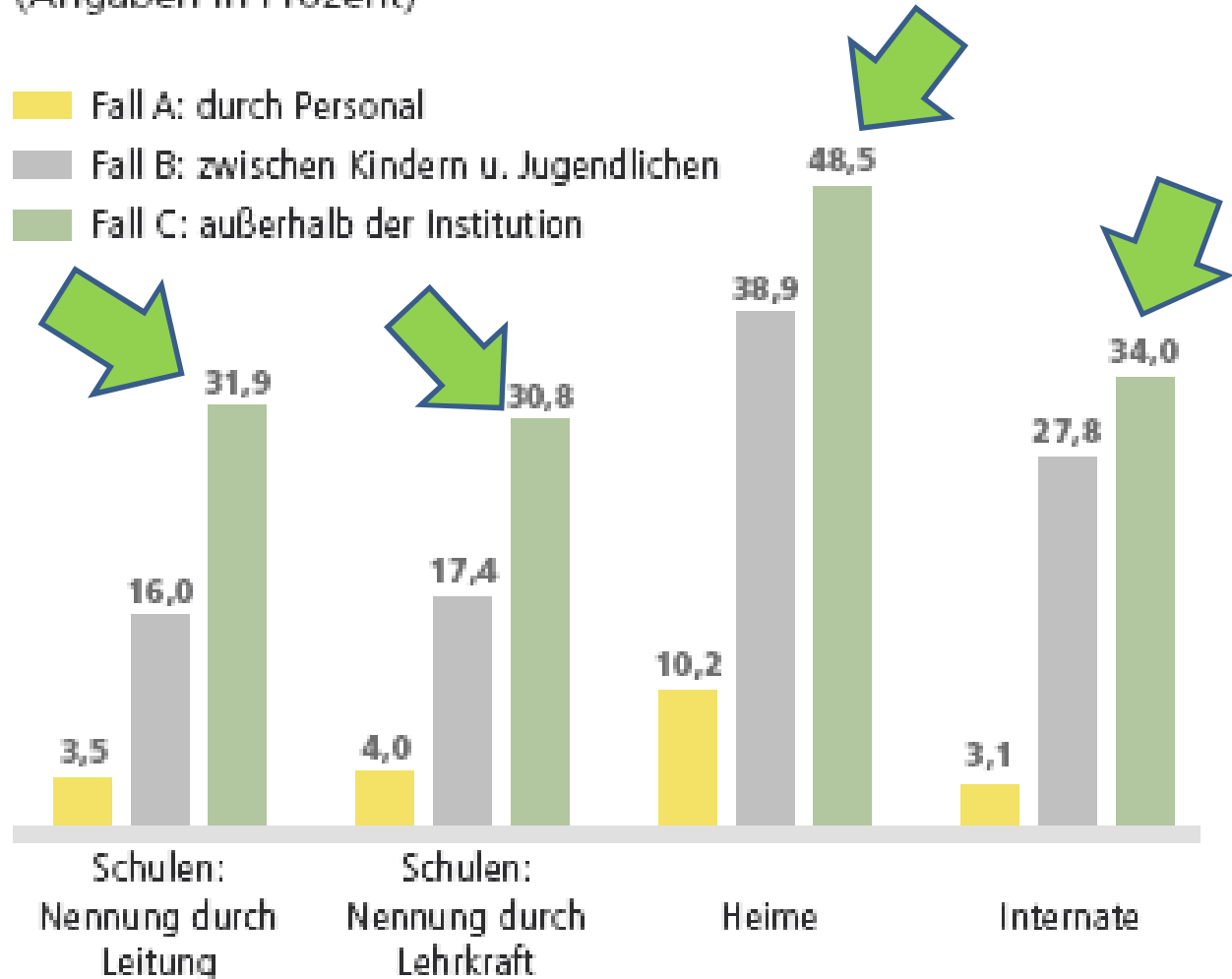
Quelle: PKS 2010

- KrimZ 2012 -

Die mutmaßlichen Schädiger:

Überblick der Verdachtsfälle nach Institution und Fallkonstellation

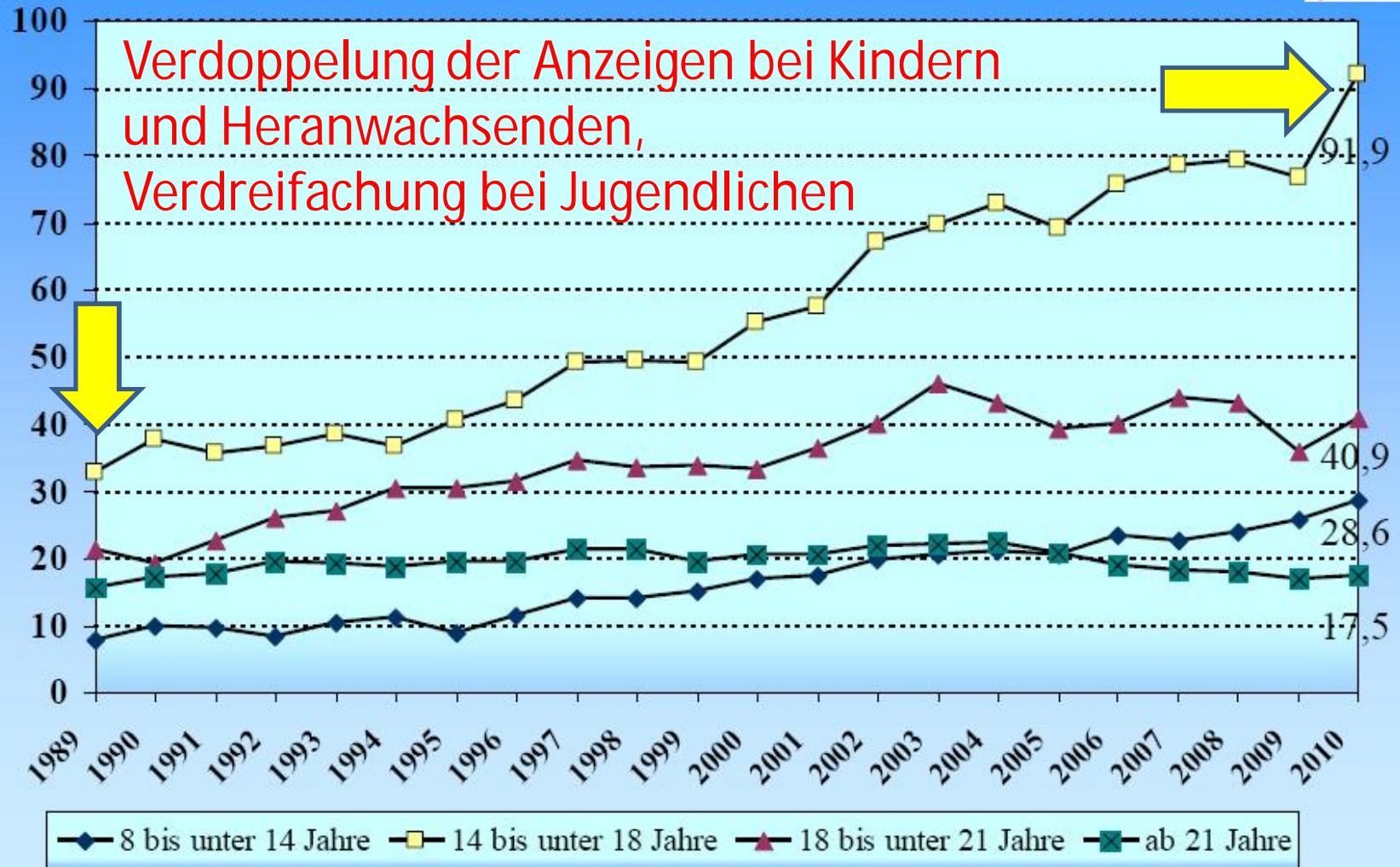
Prozentsatz der befragten Schulen, Heime und Internate, die mindestens einen Verdachtsfall auf sexuelle Gewalt meldeten, der in den vergangenen drei Jahren bekannt geworden ist (Angaben in Prozent)



Grafik aus der DJI-Untersuchung (2010) i. A. der ehem. Bundesbeauftragten für Sexuellen Missbrauch: Frau Bergmann

TVBZ (männl., deutsch) nach Altersgruppen

Zeitreihe 1989-2010 – Sex. Missbrauch v. Kindern



Quelle: PKS-Zeitreihen

- KrimZ 2012 -

Was wir über junge Sexualstratäter wissen:

Retrospektive Untersuchungsergebnisse:

50 % haben ihr erstes Sexualdelikt als Jugendliche begangen.

50 % haben vor dem 12ten Lebensjahr sexuelle Auffälligkeiten gezeigt.

Prospektive Untersuchungsergebnisse:

2 % der Kinder mit auffälligem Sexualverhalten

begehen ein Sexualdelikt.

10 bis 15 % der jugendlichen werden zu Wiederholungstätern.

Norbert Nedopil (2010)

37 % der weiblichen und 44 % der männlichen Opfer sind vor ihrem 16. Lebensjahr durch männliche Personen unter 18 Jahre sexuell missbraucht worden

Günther Deegener, (1999)

50 % gaben an, dass sie vor ihrem 16. Lebensjahr angefangen haben Kinder sexuell zu missbrauchen

Resin & Koss (1998), Bange (1992), Goldmann & Goldmann (1988)

Forschungsergebnisse über sexuell übergriffige, strafunmündige Jungen aus stationärer und ambulanter Behandlung (< 14 Jahre)

Praktiken während des sexuellen Übergriffs:

Manipulation am Genital:	54 %
Oralverkehr:	39 %
Analverkehr:	34 %
Begrabschen:	25 %
Exhibitionismus:	20 %
sonstige Praktiken:	20 %
Genitalverkehr:	13 %
Penetration mit Gegenständen:	5 %

K. Elsner & A. König, (2009)

durchschnittliches Alter bei Tatbeginn:

13,3 Jahre (mit männlichen Opfern)

13,9 Jahre (mit weiblichen Opfern)

11,0 Jahre (bei männlichen und weiblichen Opfern)

J. Hendriks (1999)

Drei Besonderheiten

z. B. Internetkriminalität:

60% des kinderpornografischen Materials, das jährlich in den USA zu einer Festnahme führte, **wurde von Minderjährigen hergestellt.**

Wolak/Finkelhor/Mitchell (2012)

z. B. Sexualisierte Gewalt unter Geschwistern:

Sexuell missbrauchte Frauen geben an, das 29,3 Prozent der Täter Geschwister oder Cousin waren.

E. Klees, (2004)

Die Verläufe zeigen, dass die Anzahl der Übergriffe deutlich höher, die Intensität der Handlungen schwerwiegender, die Anwendung von Gewalt öfter und brutaler und das zeitliche Andauern erheblich über dem anderer Missbrauchskonstellationen liegt.

(Meyer-Deters, (2003)

z. B. dissexuell agierende Mädchen:

Laut Kriminalstatistik liegt der Anteil der angezeigten Mädchen bei 4 bis 5%. In Fachambulanzen werden kaum mehr Mädchen vorgestellt (4 bis 8%). Die Intensität und Strategien der sexualisierten Gewalt unterscheiden sich praktisch nicht von denen der Jungen.

Bezogen auf zwingend notwendigen Opferschutz:

Sexualisierte Gewalt ist sexualisierte Gewalt!

Ganz gleich, ob sie Erwachsene oder Minderjährige ausüben.

Im Fall tatsachenbezogener Hinweise (schlüssige Aussagen,

Beobachtungen, Beweismittel), **muss man sich**

- bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts -

an der Annahme orientieren,

Missbrauch hat stattgefunden,

weil sonst keine Maßnahmen zum Schutz der Opfer

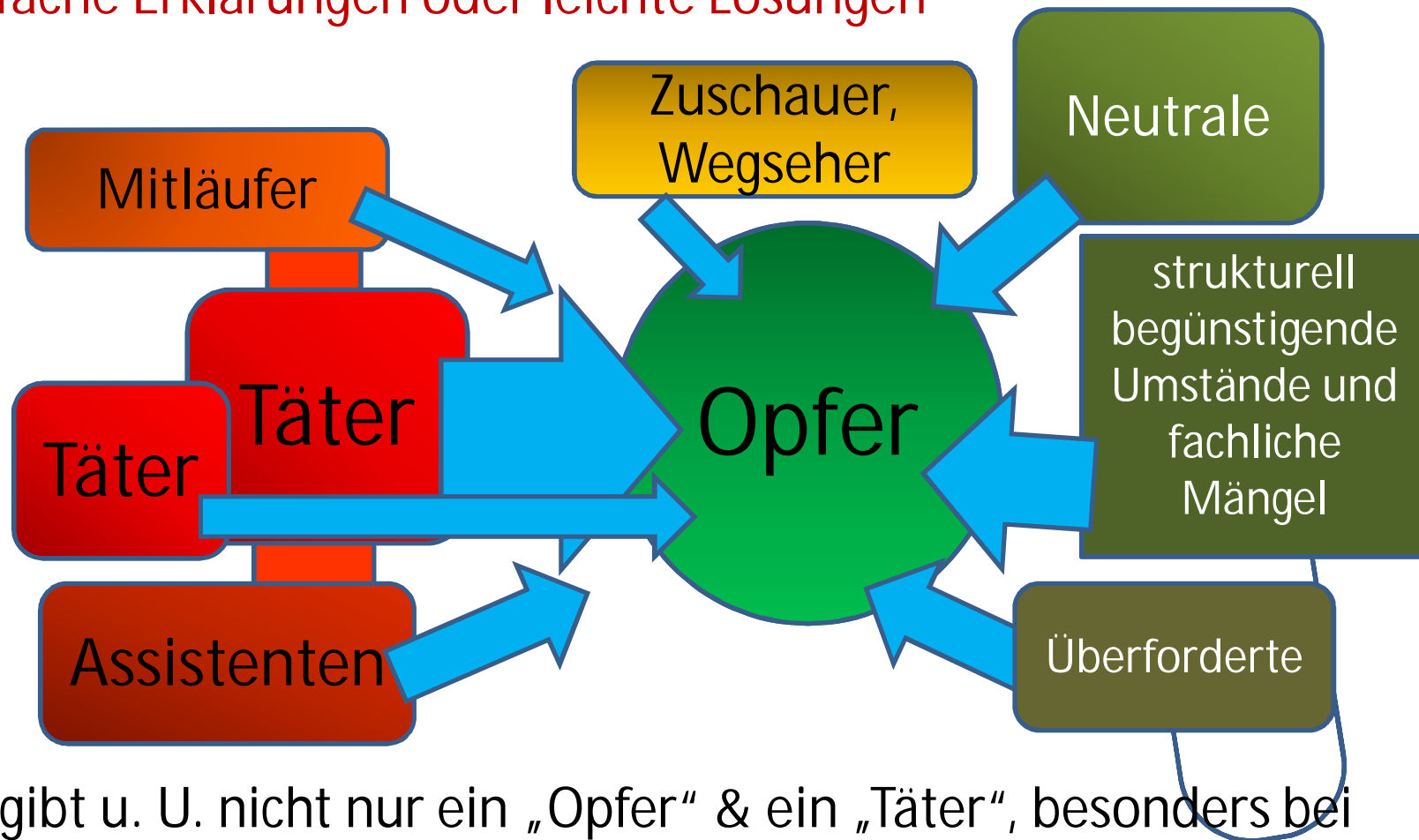
(und auch keine adäquate Hilfe für minderjährige Täter) **möglich sind.**

Handlungsleitend ist allein das Wohl der betroffenen Kinder/Jugendlichen und **nicht** des Täters bzw. Beschuldigten, oder institutionelle Interessen.

Empfehlung des „Runden Tisches“,
sinngemäße Maßgabe der Präventions- und Interventionsordnungen der Diözesen

Manchmal kommt es anders...

Komplexe, nicht leicht durchsichtige Konstellationen erlauben selten einfache Erklärungen oder leichte Lösungen



Es gibt u. U. nicht nur ein „Opfer“ & ein „Täter“, besonders bei sexualisierter Gewalt Minderjähriger in Institutionen und Maßnahmen

Aus den Leitlinien des „Runden Tisches“:

Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass sexueller Kindesmissbrauch begangen wurde. Es besteht keine strafbewährte Anzeigepflicht!

Gerechtfertigte Ausnahmen:

- a. **Schutz des Opfers**, wenn die Belastung durch das Strafverfahren eine nicht anders abwendbare Gefährdung der psychischen oder körperlichen Gesundheit verursachen kann. Prüfung durch externe Sachverständige geboten.
- b. **entgegenstehender Opferwille** ist zu berücksichtigen, aber nicht verpflichtend.
Die Zurückstellung der Anzeige ist u. U. möglich, wenn dadurch die Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

Besonderheit bei sexuell übergriffigen Minderjährigen:

Aus den Leitlinien des „Runden Tisches“:

Handeln wird entsprechend des Erziehungsgedankens des Jugendgerichtsgesetzes empfohlen.

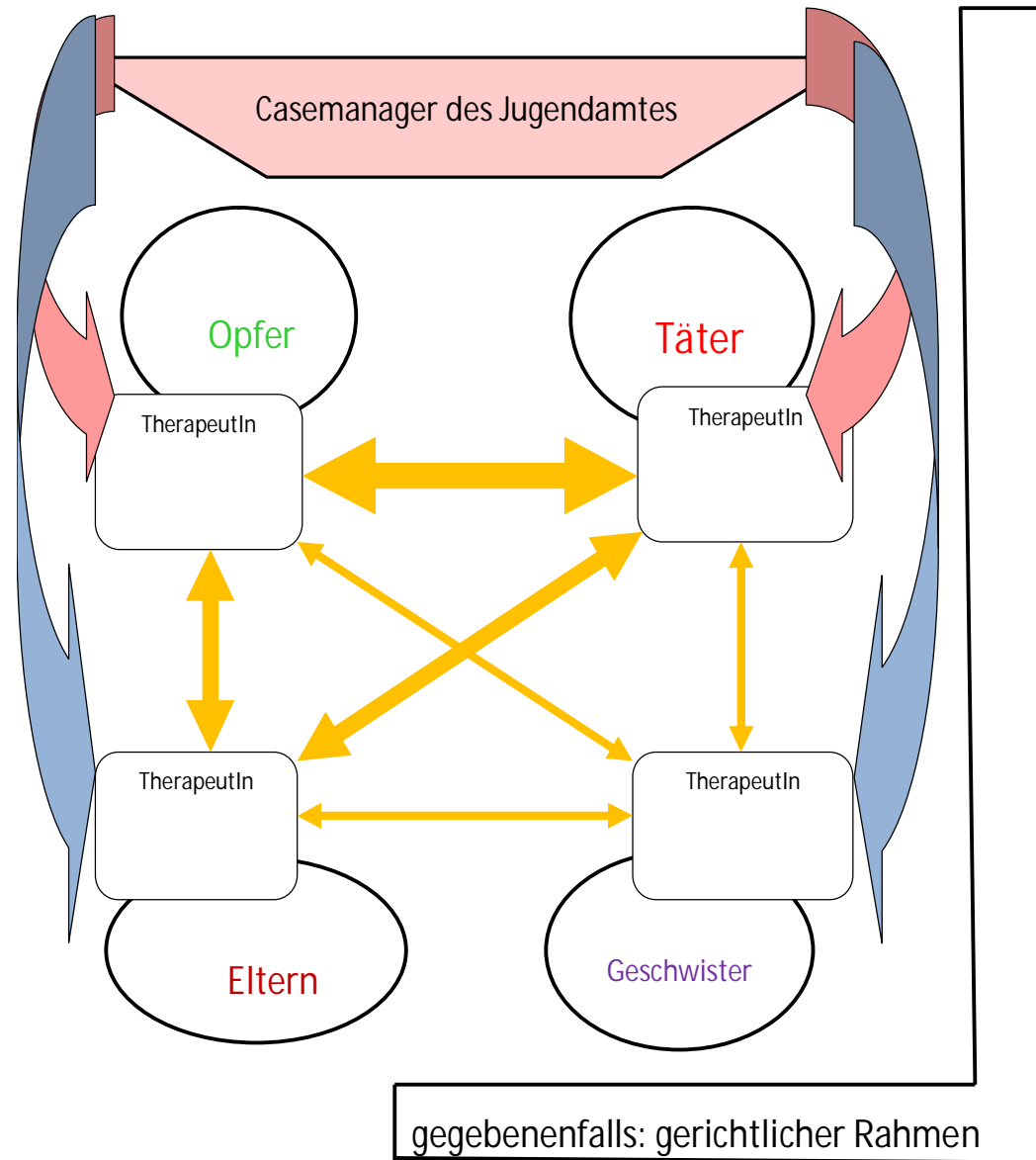
Bei minderschweren Übergriffen kann dann auf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden verzichtet werden, wenn erzieherische und/oder therapeutische Hilfen hinreichen, um Opferschutz und Verhaltensänderung zu erreichen.

Auf eine Strafanzeige kann verzichtet werden, wenn: realistisch, machbar und überprüfbar:

1. trotzdem der Kinderschutz mit eigenen Möglichkeiten realisiert werden kann,
2. Besserung und Verhaltensänderung erreicht werden kann.

Für diese Entscheidungen wird empfohlen, sich bei der Entscheidung durch eine unabhängige, qualifizierte Fachstelle beraten zu lassen.

Systemische
 Mehrspurenhilfe,
 eine Hilfestrategie
 für sexuell übergriffige
 Kinder und Jugendliche,
 bei der die
 Opfer immer im Blick
 bleiben



Leitideen der Arbeit

Mit sexuell übergriffigen Kindern:

**Die Arbeit muss für den Jungen geleistet werden,
nicht nur um Opfer zu schützen.
Sie haben selbst ein Anrecht auf Hilfe**

Klare Trennung von Tat und Person.
- Die Tat frustrieren, den Jungen wertschätzen -

**Je weniger motiviert der Junge ist, um so motivierter und
kreativer müssen wir sein**

**Soviel Repression wie nötig,
aber so wenig wie möglich („Verpflichtender Rahmen“)**

Ein praktisches Beispiel:

Ich kenne meine Risiken genau!	Kann ich alleine managen	Brauche ich noch Hilfe
Risikopersonen für mich (Namen):	Ich..., wie genau..., Plan B...	weil..., welcher Art? wie? vom wem?
Risikoorte und Situationen für mich:		
Mein Risikoverhalten war und würde sein:		
Risikogedanken und Gefühle für mich:		

**- individuell und passgenau,
wahrhaftig, machbar,
kontrollierbar.**

**- Gegenstand
regelmäßiger Reflexion.
Nötigenfalls modifizieren.**

Gebotener pädagogisch-therapeutische Umgang

Ein Fokus nur auf sexuell übergriffiges Verhalten bei der Intervention und Behandlung ist unzureichend!

wirksam waren:

- korrigierende emotionale Beziehungserfahrungen
- Verbesserung der sozialen Kompetenz
- Bearbeitung selbst erlittener Traumatisierungen
- Hilfe zur Bewältigung emotional bedrängender Zustände

Elsner & König, (2009)

- *Zuwendung und Wärme*
- *verlässliche, wertschätzende Beziehung*
- *nachhaltige Anerkennung*
- *die Erfahrung, gleichwürdig zu sein*
- *Ermutigung, Zuversicht und Freude*
- *Empathie und klare Konsequenzen*
- *Verbesserung der Lebensqualität und Förderung*

Empfehlung: Kirchliche, örtliche und nationale Kompetenzen nutzen!



Bundesarbeitsgemeinschaft
„Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und
jungen Erwachsenen
mit sexualisiert grenzverletzendem Verhalten“



Leitfaden für
pädagogische
Fachkräfte in der
Jugendhilfe
Arbeits- und Orientierungshilfe
zum Thema
„Jugendliche Sexualität und
sexuelle Übergriffe unter
Jugendlichen“



Zartbitter Münster e.V.
Beratungsstelle gegen
sexualisierte Gewalt



Sexueller Missbrauch kann nicht absolut sicher verhindert werden und optimale Hilfe gelingt selten.

Sexueller Missbrauch muss aber so unwahrscheinlich wie möglich gemacht und bestmögliche Hilfe geleistet werden, denn

„Ein guter Name geht in Augenblicken verloren, ein schlechter wird in Jahren nicht zu einem guten“

Jeremias Gotthelf (1797 – 1854)



„Erfahrung ist nicht das, was einem zustößt. Erfahrung ist das, was man aus dem macht, was einem zustößt.“
Aldous Huxley

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und alles Gute für Ihre Arbeit!

besuchen Sie gerne die Homepage der DGfPI (www.dgfpi.de)



Werner Meyer-Deters Kontakt: Meyer-Deters@dgfpi.de



Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft zur Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e. V., Fortbildungsreferent



Präventionsbeauftragter der Caritas Bochum,
Fortbildungsfachkraft & Institutionsberater der Kinderschutzambulanz,
16 Jahre Leitung der Abt. Ambulante Rückfallvorbeugung für sexuell übergriffige Minderjährige



Dip. Sozialarbeiter -pädagoge, Gewaltberater/Gewaltpädagogin, Traumafachberater,
Fortbildungsreferent, Fallsupervisor

ausgewählte Literatur (PABST-Verlag):

P. Briken, A. Spehr, G. Romer, W. Berner (Hrsg.)

Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche
(2010)

M. Clauß, M. Karle, M. Günter, G. Barth (Hrsg.)

Sexuelle Entwicklung – Sexuelle Gewalt

Grundlagen forensischer Begutachtung von Kindern und Jugendlichen
(2005)

E., Klees

Geschwisterinzest im Kindes- und Jugendalter

Eine empirische Täterstudie im Kontext internationaler Forschungsergebnisse
(2008)

I. Wolff-Ditz

Jugendliche Sexualstraftäter

(2007)